

Siegburg, den 10.03.2021

Tischvorlagen
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2021

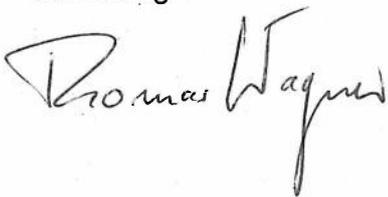
- 1) Zu TOP 8.5:
Änderungen im Bereich des Kreisjugendamtshaushaltes zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022

- 2) Zu TOP 9:
Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege: Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2023/2024

- 3) Zum neuen TOP 13:
*Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 01.03.2021:
Erstattung der Kita-Gebühren für Februar 2021*

- 4) Zum neuen TOP 14:
Teilnahme am Landesförderprogramm „Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Im Auftrag



Anlage 7 b zu TOP 8.5

Siegburg, den 08.03.2021

Änderungen im Bereich des Kreisjugendamtshaushaltes zum Haushaltsplanentwurf 2021 / 2022

Produkt / Kostenstelle		Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)					Erläuterung
Ziffer	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
(in Klammern Seite und Zeile des Teilergebnisplans bzw. -finanzplans)		2021	2022	2023	2024	2025	
		€	€	€	€	€	
0.51.10 (Seite 263, Zeile 2) (Zeile 15)	Kindertagesbetreuung	- 250.000	- 500.000	- 500.000	- 500.000	- 500.000	Anpassung Steigerungsrate Kindpauschalen durch das Land
		+ 500.000	+ 1.000.000	+ 1.000.000	+ 1.000.000	+ 1.000.000	Wenigeraufwand für Betriebskosten aufgr. Anpassung der Pauschalen ggü. Annahmen im Entwurf
0.51.60 (Seite 283 Zeile 6)	Adoptionsvermittlung	+ 35.000	+ 35.000	+ 35.000	+ 35.000	+ 35.000	Anpassung Ansatz für Kostenerstattung von Städten mit eigenem Jugendamt (entsprechend Kostenentwicklung)
0.51.70 (Seite 286 Zeile 6)	Familienersetzende Hilfen	+ 220.000	-	-	-	-	absehbar höhere Kostenerstattungen vom überörtlichen Träger
Verbesserung/Verschlechterung:		+ 505.000	+ 535.000	+ 535.000	+ 535.000	+ 535.000	

Anlage 8c zu TOP 3

51.01

Siegburg, den 10.03.2021

Tischvorlage
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2021
zu TOP 9 „Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege: Kin-
dergartenjahre 2021/2022 bis 2023/2024“

In der Beschlussvorlage vom 26.02.2021 wurde dargestellt, dass es sich bei den Platzzahlen – Anlage 8c/Stand 26.02.2021 – um vorläufige Angaben handelt, da noch Nachbesserung aufgrund von Nachmeldungen erforderlich waren.

Änderungen mussten noch für die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Windeck vorgenommen werden. Diese sind in der aktualisierten Anlage 8c (Stand 10.03.2021) grau unterlegt.

AZ-JA	Name der Einrichtung	Kiga-Jahr	Gemeinde-Nr.	Anzahl der Gr. I Regelgruppe	la	lb	lc	Ia KmB	Ib KmB	Ic KmB	Anzahl der Gr. II	IIa	IIb	IIc	IIa KmB	IIb KmB	IIc KmB	Anzahl der Gr. III	IIIa	IIIb	IIIc	IIIa KmB	IIIb KmB	IIIc KmB	Anzahl Gr. insg.	Plätze u3	Plätze ab 3	Summe Plätze	davon 25	davon 35	davon 45	davon KmB u3	davon KmB ü3
170	Gem. Kita Hurst	21/22	128	0,1			3				0,9	1	8					1,0	2	20	1		1		2,0	9	27	36	3	29	4		1
171	Gem. Kita Schladern	21/22	128	1,0	4	10	6				1,0	5	5					1,0	7	13	5				3,0	16	39	55	11	28	16		
173	Gem. Kita Dattenfeld	21/22	128	2,0	2	16	20		1									2,0	11	21			2	5	4,0	11	67	78	13	40	25	1	7
174	Gem. Kita Leuscheid	21/22	128	1,0	1	5	14											1,0	8	11	6				2,0	6	39	45	9	16	20		
175	Gem. Kita Rosbach	21/22	128	1,0	4	12	4											3,0	4	28	20		3	4	4,0	6	73	79	8	43	28		7
176	Gem. Kita Herchen	21/22	128	1,0		3	18											1,0	5	10	10				2,0	6	40	46	5	13	28		
191	EI Rappelkiste	21/22	128								1,0	1	11					1,0	2	12	7		2		2,0	12	23	35	3	25	7		2
196	EI Calimero	21/22	128	0,5		9	2				0,5		6					1,0		10	14				2,0	8	33	41		25	16		
204	EI Mollyland	21/22	128	1,0		11	9											1,0		5	13		1		2,0	6	33	39		16	23		1
230	DRK Zauberwald	21/22	128	2,0		28	12				1,0		7	4				1,0		15	10				4,0	23	53	76		50	26		
310	NN (Windeck-Obern)	21/22	128	1,0	2	2	16				2,0	2	10	8				1,0	2	21	2				4,0	26	39	65	6	33	26		
312	Gem. Dr.-Molly-Haus, Dattenfeld	21/22	128	0,5	2		8				0,5	2	2	1				1,0	4	18			1		2,0	7	31	38	8	20	10		1
	SUMME:			11,1	15	96	112		1		7	6	49	18				15	45	184	88		8	11	33,0	136	497	633	66	338	229	1	19

Windeck: Stand 10.03.2021

KJ 21/22

Anlage 8 c

Änderung: Kita "Calimero" zwei Kinder von GF Ic in GF Ib

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 01.03.2021: Erstattung der Kita-Gebühren für Februar 2021

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Vorbemerkungen:

Der vorliegende Antrag (**Anlage 12a**) der SPD Kreistagsfraktion zielt darauf ab, die Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 zu 50% zu erstatten. Der Antrag wendet sich an den Kreisausschuss. Die Befassung des Jugendhilfeausschusses mit diesem Antrag ergibt sich aus § 71 Abs. 3 S.2 SGB VIII, nach der vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten der Jugendhilfe der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll. Der Jugendhilfeausschuss hat in der Vergangenheit entsprechende Entscheidungsempfehlungen an den Kreisausschuss oder den Kreistag ausgesprochen.

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Kreisausschusses am 25.01.2021 wurden die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Kindertagespflege für den Monat Januar 2021 aufgrund des eingeschränkten Pandemiebetriebes erlassen. Das Land NRW sicherte zuvor den Kommunen die hälftige Erstattung der Ertragsausfälle zu. Der Beschluss des Kreisausschusses sieht des Weiteren vor, auch für den Monat Februar die Beiträge zu erlassen, soweit das Land NRW abermals eine hälftige Beteiligung an der Finanzierung zusagt. Eine solche Zusage ist bisher nicht erfolgt. Das Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge ist derzeit nach wie vor in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Es werde derzeit geprüft, ob eine rückwirkende Beteiligung des Landes an eventuellen Beitragsbefreiungen möglich sei.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Entscheidung des Landes, die sicherlich auch von dem weiteren Pandemieverlauf und den damit einhergehenden Einschränkungen der Kinderbetreuungsangebote abhängt, abgewartet werden. Nach Kenntnis der Verwaltung deckt sich diese Vorgehensweise mit der Haltung der umliegenden Jugendämter. Darüber hinaus wäre der Verwaltungsaufwand für eine nun vorgeschlagene hälftige Rückerstattung immens hoch.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2021.

Im Auftrag

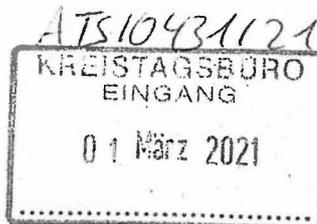
Thomas Wagner

Anlage 12 a zu TOP 13



Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen



01.03.2021

Antrag: Erstattung der Kita-Gebühren für Februar 2021

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Kreisausschuss am 25. Januar 2021 wurde beschlossen, die KiTa- und FOGS-Gebühren auch für den Februar 2021 auszusetzen. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen von CDU und GRÜNEN wurde dies mit der Einschränkung versehen, dass sich das LAND NRW an der Finanzierung zu 50% beteiligt.

Der Monat Februar ist nun fast um und für die Familien gibt es noch immer keine Klarheit über die Gebühren, da die CDU geführte Landesregierung keine Entscheidung in dieser Frage herbeiführt.

Die SPD-Kreistagsfraktion stellt daher den Antrag, dass die KiTa-Gebühren für Februar 2021 den Eltern zu 50 % erstattet werden. Hieraus resultieren keine Mehraufwendungen gegenüber dem Beschluss des Kreisausschusses vom 25. Januar 2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Denis Waldästl, Dietmar Tendler, Tobias Leuning, Nicole Männig-Güney, Sara Zorlu und Fraktion

f. d. R.

C. Engler

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Teilnahme am Landesförderprogramm „Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich einer Verständigung mit den kreisangehörigen öffentlichen Jugendhilfeträgern stimmt der Jugendhilfeausschuss einer Interessensbekundung und anschließenden Beantragung für Fördermittel nach dem Landesprogramm „Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ zu. Es sollen bis zu drei zusätzliche Stellen bei der Familien- und Erziehungsberatung des Rhein-Sieg-Kreises für die Beratung eingerichtet werden.

Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind bislang nicht im Entwurf der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2021/2022 veranschlagt und müssten noch zusätzlich bereitgestellt werden. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss, dem Kreisausschuss und dem Kreistag die Bereitstellung der Finanzmittel vorzusehen.

Vorbemerkungen:

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der 8. Kalenderwoche ein neues Förderprogramm mit dem Fördergegenstand „Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ veröffentlicht (siehe Anlage). Ziel des Programms ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und deren Familien zu ermöglichen. Dabei soll es um Beratung des o.g. Personenkreises, aber auch darum gehen, möglichst viele Fachkräfte in den einschlägigen Institutionen noch besser schulen und sensibilisieren zu können, sexuellen Missbrauch in der alltäglichen Arbeit zu erkennen und nicht zu „übersehen“.

Erläuterungen:

Seit Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster arbeitet das Land intensiv an der Bekämpfung der sexualisierten Gewalt. Im Dezember 2020 wurde vom Kabinett ein großes Handlungs- und Maßnahmenpaket beschlossen, dessen Bestandteil der Ausbau der spezialisierten Beratung ist.

Vorhandene Angebote sollen ausgebaut und zusätzliche Angebote geschaffen werden. Fördergegenstand im Programm ist der personelle Ausbau; es ist eine dauerhafte Förderung von Personalkosten in Höhe von bis zu 80% vorgesehen. Förderempfänger können freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sein, die über Familienberatungsstellen verfügen. Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm ist ein vorgeschaltetes Interessensbekundungsverfahren, das vom 15.03.-30.04.2021 geöffnet ist. Insoweit ist die

Entscheidung dringlich, wer sich wie im Kreisgebiet zu dem Förderprogramm verhalten will. Auch ist ein entsprechender Beschluss des JHA zur Teilnahme am Programm und zur Beantragung von Fördermitteln vorzuschalten.

Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit weitere Ressourcen für diesen Bereich zu schaffen, da die vorhandenen nicht ausreichen. Da das Förderprogramm sehr stark auch auf regionale Netzwerkarbeit mit Partnern in anderen Systemen abzielt und die Beratungstätigkeit die Bedarfe über kommunale Grenzen hinweg abdecken soll, bieten sich die Psychologischen Beratungsdienste (Amt 57, 57.1 Familien –und Erziehungsberatung) als Träger für diese Aufgabe ideal an.

Die Familien –und Erziehungsberatung erfüllt als möglicher Träger alle Anforderungen, die das Förderprogramm vorgibt und kann überregional versorgen. Auf der linken Rheinseite ist 57.1 für alle Kommunen tätig, rechtsrheinisch gibt es Kommunen, die eigene Familienberatungsstellen unterhalten (z.B. Troisdorf, Niederkassel und St. Augustin), dennoch wäre eine flächendeckende Versorgung für den rechtsrheinischen Bereich möglich.

Wünschenswerterweise sollte die Aufgabe zentral erledigt werden, da auch die Förderanträge nach „regionaler Verteilung“ bewilligt werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Antrag für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis erfolgreicher sein kann, als viele einzelne Anträge aus allen Kommunen bzw. von vielen verschiedenen freien Trägern. Insoweit bietet sich der Kreis mit seiner fachlich dafür prädestinierten Familien- und Erziehungsberatungsstelle an, diese Aufgabe flächendeckend gegen Kostenerstattung über die allgemeine Kreisumlage für alle 19 Kommunen als Service zu übernehmen. Auch aus fachlicher (know-how-Transfer) und organisatorischer Synergie bietet sich die Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand an.

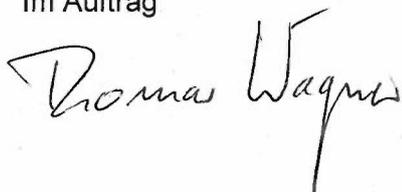
An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Kreis bereits einige Angebote mit einer gleichen bzw. ähnlichen Zielsetzung fördert, hier sind für den Doppelhaushalt einige Zuschüsse vorgesehen, entsprechende Beschlussvorlagen liegen dem Ausschuss vor.

Der Kreis beabsichtigt aufgrund der Brisanz des Themas eine Interessensbekundung für das Förderprogramm vorzunehmen. Die Anzahl von kritischen Fällen auch im Rhein-Sieg-Kreis macht deutlich, wie wichtig eine Verstärkung und Kapazitätserhöhung in diesem Bereich ist. Eine Nicht-Teilnahme am Förderprogramm ist schwer vertretbar, insbesondere wenn es einmal zu vermehrten Vorfällen von sexuellem Missbrauch im Rhein-Sieg-Kreis kommen sollte. Es sollen bis zu maximal drei zusätzliche Stellen geschaffen werden, eine Stelle linksrheinisch und zwei Stellen rechtsrheinisch. Nach der Interessensbekundung wird ein entsprechendes Konzept erstellt, welches dann als Förderantrag eingereicht wird. Die Eigenanteile in Höhe von 20% der Personalkosten für die drei Stellen (2021: 20.000,00 €, 2022: 44.000,00 €, 2023: 45.000,00€) müssen aus der Kreisumlage finanziert werden. Aufgrund der zeitlich engen Grenzen für die Interessensbekundung läuft parallel die politische Beschlussfassung in Jugendhilfeausschuss (10.03.) sowie Finanzausschuss (11.03.), vorbehaltlich einer kreisweiten Verständigung mit allen Jugendhilfeträgern.

Sollte es zu keinem gemeinsamen Verständnis auf Kreisebene kommen, beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis für seine 8 Kreisjugendamtsgemeinden sein Interesse zu bekunden und im weiteren Verlauf einen Förderantrag zu stellen; diesen stellt er dann gerne für alle weitere Städte und Gemeinden aus dem Kreisgebiet, die sich dem Rhein-Sieg-Kreis anschließen wollen. Die Nicht-Kreisjugendamtsgemeinden würden dann zur Kostenerstattung herangezogen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2021.

Im Auftrag



Anlage 13a zu TOP 14



RUNDSCHREIBEN-NR.: 0195/21

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-210
E-Mail: roman.shapiro@lkt-nrw.de

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 24.02.2021
Aktenz.: 51.13.03 RS/Zie

Förderaufruf des MKFFI – Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW

Bezug: E-Mail vom 29.01.2021 (11:06 Uhr)

Zusammenfassung:

Das Land NRW fördert den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Der Ausbau der Angebote erfolgt auf der Grundlage der „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ des MKFFI.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Bekanntwerden der schweren Vorfälle in Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster ist die Bekämpfung der sexualisierten Gewalt ein zentrales Anliegen geworden – nicht nur der nordrhein-westfälischen Landesregierung, sondern auch vieler Kommunen in NRW. Das Landeskabinett hat im Dezember 2020 ein umfangreiches Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt beschlossen, in dem der Ausbau der spezialisierten Beratung verankert ist (vgl. hierzu unsere E-Mail vom 29.01.2021 um 11:06 Uhr).

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) startet als eine Maßnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche den Ausbau der spezialisierten Beratung und stellt dafür neue Fördermittel zur Verfügung. Ziel ist es, die spezialisierten Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften flächendeckend auszubauen und zu stärken. Dieser Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen ist ein bedeutsames Vorhaben des Landes.

Der Ausbau erfolgt auf der Grundlage der „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, die als **Anlage** beigefügt sind.

Das Land finanziert den Ausbau zu einem wesentlichen Anteil. Vorgesehen ist eine dauerhafte Förderung von Personalkosten in Höhe von bis zu 80 %. Nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen beträgt das Fördervolumen 3,6 Mio. Euro pro Jahr. Hiermit können über 50 zusätzliche Stellen (VZÄ) geschaffen werden.

Um neben dem quantitativen auch den qualitativen Ausbau der spezialisierten Beratungslandschaft zu gewährleisten, wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation der Fachkräfte sowie Vernetzungsarbeit in der spezialisierten Arbeit gelegt. Das Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Es muss ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliegen.

Für den Ausbau der spezialisierten Beratung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt ist eine Teilnahme an einem der Antragstellung vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren zwingend erforderlich. Das Interessenbekundungsverfahren dient dazu, die vorhandenen Bedarfe zu erfassen und eine Priorisierung angesichts der flächendeckenden Versorgung vorzunehmen.

Das Interessenbekundungsverfahren wird im Zeitraum vom **15.03.2021 bis zum 30.04.2021** durchgeführt. Für die Teilnahme nutzen Sie bitte folgenden Link: <https://www.mkffi.nrw/praevention-sexualisierter-gewalt-0>.

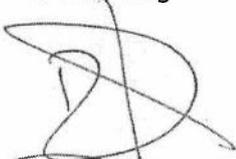
Das spätere Antragsverfahren wird gestaffelt nach Förderbeginn 2021 und mit einem größeren Vorlauf Förderbeginn 2022 durchgeführt. Damit soll ein ausreichender Zeitraum zur Abstimmung der Konzeption und Gesamtfinanzierung zur Verfügung stehen.

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Gefördert werden auch Verbünde bzw. Kooperationen von Beratungsstellen, die die Versorgung überregional sicherstellen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne unter Angabe Ihrer Kontaktdaten an folgende E-Mail-Adresse wenden: ausbau-beratung@mkffi.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Roman Shapiro

Anlage



„Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

I. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Ziel der Landesregierung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Dazu gewährt das Land den freien und öffentlichen Trägern von Familienberatungsstellen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.12.2014 einen Zuschuss zu den Personalkosten.

II. Fördergegenstand

Fördergegenstand ist der personelle Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften. Die Förderung wird in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ pro Fachkraft gewährt.

Gefördert werden ausschließlich Personalkosten.

Eine Förderung kann ab dem laufenden bzw. dem folgenden Haushaltsjahr beantragt werden. Träger, die beabsichtigen einen Antrag zu stellen, müssen zuvor in einem vorgelagerten Verfahren ihr Interesse bekunden.

III. Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen müssen bei der Antragstellung erfüllt sein:

- Die Träger der Beratungsstellen erhalten eine Förderung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) oder bei Trägern, die bislang keine Landesförderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) erhalten, muss der jeweilige Trägerverband bei der Antragstellung prüfen und rechtsverbindlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen der o. g. Richtlinien für Beratungsstellen für Kinder-, Jugendliche

und Eltern- / Erziehungsberatungsstellen (Nr. 4.3.1 der Richtlinien) oder für Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern (Nr. 4.3.4 der Richtlinien) erfüllt sind.

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind (Nr. 4.1 der Richtlinien).

- Bei bereits bestehenden Beratungsstellen ist das Personal zusätzlich einzustellen. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 0,5 VZÄ betragen.
- Bei neu einzurichtenden Beratungsstellen sind mindestens 1,5 VZÄ zu beantragen und ist ein Team aus mindestens drei Fachkräften sicherzustellen.
- Das zusätzlich eingestellte Personal verfügt über eine psychologische, sozialpädagogische/sozialarbeiterische, heilpädagogische oder pädagogisch-therapeutische Qualifikation i.S.d. Nr. 4.3.1 der o.g. Richtlinien.
- Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 27 Jahre mit sexualisierten Gewalterfahrungen sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren ist eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung der einzustellenden Fachkräfte gemäß den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen (Nr. 1.2 der o.g. Richtlinien) zu gewährleisten. Der Anteil der Fachkräfte mit einer traumatherapeutischen Zusatzqualifikation soll erhöht werden.
- Der beantragte Aus- bzw. Aufbau der Beratungsstruktur trägt vorrangig zum flächendeckenden Ausbau des Beratungsangebots in NRW bei. Nach Vorlage der Anträge entscheidet zunächst die regionale Verteilung. Die Beratungstätigkeit soll die Bedarfe über die kommunalen Grenzen hinaus abdecken. Im Antrag ist das erwartete Versorgungsgebiet (anhand der Jugendamtsbezirke bzw. PLZ/Ort) darzustellen.
- Das beantragte Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII soll dem Antrag beigefügt werden. Der Beschluss ist spätestens alle fünf Jahre erneut beizubringen.
- Die Einbindung in regionale Netzwerkarbeit mit Partnern anderer Systeme wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, etc. ist zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass spezialisierten Fachkräften ein fachspezifischer kollegialer Austausch und Intervention sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen mit anderen spezialisierten Fachkräften im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die durch präventive Arbeit entstehenden Bedarfe (Beratung, Intervention etc.) bedient werden können.
- Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik (im Sinne einer psychosozialen diagnostischen Abklärung) sowie Aufgabenwahrnehmung in



der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.

- Um die Qualität der spezialisierten Beratung sicherzustellen, ist dem Antrag ein Beratungskonzept beizufügen, das über die o.g. Vorgaben der Richtlinien hinaus auch die derzeit vorhandene Expertise und damit verbundenen Erkenntnisse der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt berücksichtigt. Beispielfhaft wird auf die aktuell gültigen Qualitätsmerkmale der Fachverbände verwiesen.

IV. Empfänger der Fördermittel

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Gefördert werden auch Verbünde bzw. Kooperationen von Beratungsstellen, die die Versorgung überregional sicherstellen.

V. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

Für die Förderung der VZÄ setzt das zuständige Ministerium analog der 5.4.1 der o.g. Richtlinien Förderpauschalen fest. Die Festlegung erfolgt jährlich in Höhe von 80% der nach Satz 2 ermittelten Grundlage.

VI. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am XX.XX.2021 in Kraft.